

VII. (Was muß ein unredlicher Besitzer restituieren?) Herr Blasius, Hausverwalter (Meier) auf einem Landgute, hat seinem Herrn Julius ein Kalb gestohlen, welches sonst bald darauf dem Metzger verkauft werden sollte. Das Kalb, auf diese Weise dem Messer des Metzgers entzogen, wuchs schön heran und wurde ein stattlicher Ochse, den er jetzt noch besitzt. Doch Blasius, endlich von Neue über den Diebstahl ergriffen, geht zur Beichte und fragt den Beichtvater, was er in diesem Falle zu thun, respective zu restituieren habe. Der Beichtvater aber ist darüber verlegen und weiß nicht, was er ihm antworten soll.

Lösung: Da hier ein unredlicher Besitzer (*possessor malae fidei*) im Spiele ist, so muß der Fall auch nach den darauf bezüglichen Grundsätzen entschieden werden, nach welchen derselbe jederzeit die Sache selbst, wenn sie noch (in individuo) vorhanden ist, sonst aber ein Aequivalent für dieselbe zu restituieren hat (nam „*res clamat ad dominum*“) zugleich mit allen natürlichen Früchten, die er daraus bezogen hat; sowie er auch den zugehenden Schaden (*damnum emergens*) ersetzen und überhaupt den Eigenthümer in den Zustand versetzen muß, in welchem er sich befinden würde, wenn ihm sein Eigenthum nicht abhanden gekommen oder zurückgehalten worden wäre. Allerdings treten oft Schwierigkeiten ein, wenn sich (wie auch hier) in der Zwischenzeit der Preis der Sache ändert; jedoch gilt auch hier der Grundsatz: *Res domino crescit, quia ad eum semper pertinet*. Es hat daher der Beichtvater ohne alles Bedenken und ganz entschieden dem Blasius zu antworten, daß er den Ochsen in seiner jetzigen Gestalt dem Julius zu restituieren hat („*res clamat ad dominum*“).

Nicht geringe Schwierigkeiten entstehen allerdings dann, wenn es sich um die Abwägung, Ausglei chung und Abrechnung (Compensierung) der Auslagen für die Ernährung des Ochsen mit dem von demselben bezogenen Nutzen während der Zwischenzeit handelt, weil auch der unredliche Besitzer die nothwendigen und nützlichen Auslagen in Abzug bringen darf. Dieses Alles aber ist nur mit moralischer und nicht mit mathematischer Genauigkeit und nach den Gesetzen der Billigkeit (*aequitas*) zu berechnen.

Graz.

Univ.-Prof. Dr. Marcellin Jos. Schlager.

VIII. (Unzucht als „Haupt- oder Todsünde“.) Die *delectatio venerea* ist für das sinnliche Begehrungsvermögen wegen der Heftigkeit, mit welcher sie dasselbe anreizt, und wegen ihrer Verwandtschaft zu demselben „*multum appetibilis*“ und veranlaßt daher zu vielen Sünden auch anderer Gattung. Deshalb zählt die *luxuria*, welche eben die *delectatio venerea* zu ihrem Object hat, zu den Hauptsünden (s. Thom. 2. 2. q. 153. a. 4.).